

§ 11a PassG Verkürzte Gültigkeitsdauer

PassG - Passgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 11a.

Reisepässe gemäß § 4a sind mit einer Gültigkeitsdauer von längstens sechs Monaten, in besonders begründeten Fällen längstens einem Jahr auszustellen. § 11 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 gilt. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

In Kraft seit 01.05.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at